

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX 7R 63/67**URTEIL****Verkündet am**

19. Dezember 1968
Ehrenberger,
Justizangestellte:
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landwirts Paul Pinchas B [REDACTED],
K [REDACTED] S [REDACTED], I [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Offterdinger, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. März 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist — gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1915 geborene Kläger ist Jude. 1932 bestand er die Gesellenprüfung als Schaufensterdekorateur. Da er ab 1933 wegen seiner jüdischen Herkunft immer seltener Arbeit fand, verließ er im September 1934 Deutschland. In den Niederlanden ließ er sich anschließend in landwirtschaftlichen Arbeiten unterrichten. Im September 1936 wanderte er sodann nach Palästina weiter. Dort verrichtete er zunächst Gelegenheitsarbeiten. 1947/1948 war er Soldat. Seit 1949 betreibt er eine kleine Landwirtschaft. Der monatliche Gewinn, den

- 3 -

er erzielte, überstieg zwar seit 1. April 1957 300 DM, machte aber bis zuletzt nie mehr als rund 370 DM aus. 1937 hat der Kläger geheiratet. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen.

Der Kläger leidet an Malaria und an Amöbenruhr sowie an Veränderungen der Lendenwirbelsäule. Das beklagte Land hat durch Bescheid vom 26. August 1963 die Malaria sowie die Amöbenruhr als verfolgungsbedingt im Sinne der Entstehung und die Veränderungen der Lendenwirbelsäule als verfolgungsbedingt im Sinne der abgrenzbaren Verschlimmerung anerkannt. Es hat eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers von 30 % angenommen, hat ihn in den mittleren Dienst eingestuft und hat ihm unter Zugrundeliegung eines Hundertsatzes von 30 % für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. März 1957, von 28 % für die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 28. Februar 1962 und von 30 % für die Zeit ab 1. März 1962 Kapitalentschädigung und Rente zugebilligt.

Bei der Bemessung des Hundertsatzes ist das beklagte Land von einem Mittelwert von 27,5 % ausgegangen. Diesen hat es für die Zeit bis zum 31. März 1957 wegen der Unterhaltspflicht des Klägers gegenüber Frau und Kindern um 5 % auf 32,5 % erhöht und wegen anrechenbaren Einkommens aus der Landwirtschaft um 2,5 % auf 30 % gekürzt. Für die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 28. Februar 1962 hat das beklagte Land den Mittelwert wegen der Unterhaltsverpflichtung um 5 % auf 32,5 % heraufgesetzt. Diesen Satz hat es um 5 % auf rund 28 % ermäßigt, weil es davon ausging, daß dem Kläger seit 1. April 1957 aus der Landwirtschaft höhere Einkünfte zugeflossen seien als zuvor. Für die Zeit



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ab 1. März 1962 hat das beklagte Land den Mittelwert wegen der Unterhaltspflicht um 5 % auf 32,5 % erhöht und diesen Satz wegen des von ihm angenommenen Rückgangs des anrechenbaren Einkommens aus der Landwirtschaft seit 1. März 1962 um nur 2,5 % auf 30 % gekürzt.

Gegen die Bemessung des Hundertsatzes hat der Kläger sich mit der Klage gewandt. Für die Zeit bis 31. März 1957 will er den Hundertsatz auf 35 % bestimmt wissen. Dabei geht er davon aus, daß der Mittelwert wegen seiner Unterhaltspflicht nicht um 5 %, sondern um 7,5 % zu erhöhen sei und daß der so gewonnene Satz nicht um 2,5 % gekürzt werden dürfe, weil bis zum 31. März 1957 kein anrechenbares Einkommen aus der Landwirtschaft angefallen sei. Für die Zeit ab 1. April 1957 begehrt der Kläger einen Hundertsatz von 33 %. Dazu gelangt er auf Grund der Annahme, daß der wegen der Unterhaltsverpflichtung um 7,5 % heraufzusetzende Mittelwert nicht um 5 %, sondern lediglich um 2,5 % vermindert werden dürfe, weil das Einkommen aus der Landwirtschaft seit 1. April 1957 eine stärkere Kürzung nicht zulasse.

Das Landgericht hat mit Teilenerkenntnisurteil das beklagte Land verurteilt, den Hundertsatz für die Zeit bis zum 31. März 1957 auf 33 % und für die Zeit ab 1. April 1957 auf 30 % festzulegen. Dementsprechend hat das Land den angefochtenen Bescheid am 11. Februar 1965 abgeändert. Im übrigen hat das Landgericht die Klage durch Schlußurteil abgewiesen. Dabei ist es davon ausgegangen, daß der Kläger nur in den einfachen Dienst einzustufen sei, und daß er keine höheren als die vom beklagten Land anerkannten Hundertsätze zu beanspruchen habe.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat, im Gegensatz zum Landgericht, dem Kläger den mittleren Dienst zugebilligt. Es hat sich jedoch dem Landgericht in der Frage der Bemessung des Hundertsatzes angeschlossen und ist davon ausgegangen, daß das beklagte Land durch die Festlegung eines Hundertsatzes von 33 % bis zum 31. März 1957 und von 30 % ab 1. April 1957 den gegebenen Verhältnissen gebührend Rechnung getragen habe. Hierzu hat es ausgeführt: Die vom Kläger angegriffenen Hundertsätze entsprechen den Richtlinien, die im Erlaß des Innenministers von Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 1964 (MBl. NRW 1964, 178) enthalten seien. Diese im Interesse der Einheitlichkeit der Entschädigung und damit der Gerechtigkeit aufgestellten Grundsätze seien für die Gerichte zwar keine bindende Rechtsquelle. Dennoch sei von ihnen nur dann abzuweichen, wenn besondere Umstände vorlägen, welche die Anwendung der Richtlinien als ungerechtfertigt erscheinen ließen. Solche Umstände seien im Falle des Klägers nicht zu erkennen. Seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Sohn Ruben (geboren 1944)

habe im März 1962, die gegenüber dem Sohn Meir (geboren 1939) im Jahre 1964 geendet, sodaß er seit 1964 nur noch Frau und Tochter zu unterhalten habe. Wenn ihm das beklagte Land dennoch bis zur Gegenwart fortlaufend den in den Richtlinien für eine Unterhaltspflicht gegenüber drei oder vier Personen vorgesehenen Zuschlag von 5 % gewährt habe, so sei es großzügig verfahren. Zu der vom Kläger wegen seiner Unterhaltsverpflichtung begehrten Anhebung des Mittelwertes auf 35 % für die Zeit bis zum 31. März 1957 und auf 33 % für die Zeit ab 1. April 1957 bestehe deshalb kein Anlaß. Es müsse auch berücksichtigt werden, daß eine Erhöhung des Mittelwertes nur innerhalb der Grenze möglich sei, die sich aus dem Mindestsatz von 15 % und aus dem Höchstsatz von 40 % ergebe und daß im Rahmen dieser Heraufsetzungsmöglichkeit außer der Unterhaltspflicht noch zahlreichen anderen Umständen Rechnung getragen werden müsse. So sei nach den Richtlinien bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 % und bei erheblichen anhaltenden Schmerzen ein Zuschlag von 2,5 %, bei einer Unterhaltspflicht gegenüber 7 oder 8 Personen ein solcher von 10 % zu machen. Bei besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen komme ein Zuschlag von 2,5 % oder von 5 % in Betracht. Um eine gerechte Berücksichtigung aller dieser Umstände innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu ermöglichen, erscheine es im Falle des Klägers angemessen, als Zuschlag für vier unterhaltsberechtigte Personen keinen höheren als einen solchen von 5 % zu machen.

II.

Die vom Berufungsgericht vorgenommene Einstufung des Klägers in den mittleren Dienst ist aus Rechtsgründen nicht

zu beanstanden. Dagegen wendet sich die Revision zu Recht gegen die Hundertsätze, von denen das Oberlandesgericht ausgegangen ist.

1. Das Berufungsgericht konnte bei seiner Entscheidung die neuen Bemessungsrichtlinien des § 15a der 2. DV-BEG noch nicht berücksichtigen, da diese Regel erst durch die 7. ÄndVO vom 31. März 1966, verkündet am 4. Mai 1966 (BGBl I 285), in die 2. DV-BEG eingefügt wurde. Die Bestimmung ist gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 der 2. DV-BEG in der Fassung der 7. ÄndVO mit Wirkung vom 18. September 1965 an in Kraft getreten und gemäß § 23c der 2. DV-BEG bei der Neufestsetzung der Renten mit Wirkung vom 1. September 1965 an zu beachten. Da sonach die Vorschrift nach ihrem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfaßt, muß sie in der Revisionsinstanz berücksichtigt werden.

2. Der Bescheid vom 26. August 1963, um welchen es im vorliegenden Rechtsstreit geht, ist ein Erstfestsetzungsbescheid, kein Änderungsbescheid im Sinne der §§ 35, 206 BEG. Mit den Auswirkungen des § 15a der 2. DV-BEG auf Erstfestsetzungsbescheide, die teils die Zeit bis zum 17. September 1965, teils die Zeit ab 18. September 1965 betreffen, hat sich der Bundesgerichtshof im Urteil RzW 1968, 406 Nr. 11 befaßt. Wie darin ausgesprochen ist, darf in derartigen Fällen § 15a der 2. DV von den Entschädigungsorganen lediglich mit Wirkung ab 18. September 1965 angewandt werden, nicht jedoch für die Zeit bis zum 17. September 1965, weil die eindeutige Bestimmung des § 25 Abs. 1 Nr. 2 der 2. DV-BEG eine Rückwirkung auf die Zeit vor dem 18. September 1965 ausschließt. Infolgedessen müssen die Entschädigungsorgane

in solchen Fällen eine Doppelberechnung vornehmen. Sie haben den Hundertsatz für die Zeit bis zum 17. September 1965 nach den damals geltenden alten und für die Zeit ab 18. September 1965 nach den durch § 15a der 2. DV-BEG geschaffenen neuen Bemessungsgrundlagen zu berechnen. Im Urteil RzW 1968, 360 Nr. 16 sowie in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Beschluß vom 15. Oktober 1968 - IX ZB 306/68 - hat der Senat für den Fall der Änderung nach den §§ 35, 206 BEG ebenso entschieden. Er hält an dem Grundsatz der Doppelberechnung nach erneuter Überprüfung fest. Die Bedenken, welche Schüler (RzW 1968, 389 ff) dagegen erhoben hat, geben keine Veranlassung, davon abzugehen. Die Doppelberechnung ist angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 25 Abs. 1 Nr. 2 der 2. DV-BEG nicht zu vermeiden. Es kann nicht gesagt werden, die Anwendung der Vorschrift sei nicht oder nur schwer durchführbar. Denn die Neuregelung schließt sich weitgehend an die bisherigen Richtlinien der Mehrzahl der Länder an (BGH, RzW 1968, 360 Nr. 16).

III.

Demgemäß wäre vom Berufungsgericht der Hundertsatz für die Zeit ab 18. September 1965 nach den in § 15a der 2. DV-BEG enthaltenen und für die Zeit bis zum 17. September 1965 nach den damals geltenden Bemessungsgrundlagen zu bestimmen gewesen, wenn § 15a der 2. DV-BEG zur Zeit der Verkündung des Berufungsurteils am 22. März 1966 bereits in Kraft gewesen wäre.

1. Da festgestellt ist, der Kläger habe seit 1964 nur noch seine Frau und seine Tochter Ada (geboren 1950) zu unterhal-

ten, hätte das Berufungsgericht für die Zeit ab 18. September 1965 den von ihm zutreffend auf 27,5 % veranschlagten Mittelwert gemäß § 15a Abs. 1 Nr. 1a der 2. DV-BEG wegen der Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau um 5 % und wegen der Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Tochter um 2,5 % auf insgesamt 35 % erhöhen müssen, vorausgesetzt, es würde kein Abweichen vom Regelfall geboten gewesen sein. Es kann jedoch eine Ermäßigung dieses Satzes gemäß § 15a Abs. 2 Nr. 1 der 2. DV-BEG wegen des vom Kläger in der Landwirtschaft erzielten Einkommens in Betracht kommen, soweit dieses den in § 15 Abs. 5 der 2. DV-BEG vorgesehenen Freibetrag von monatlich 200 DM um mindestens 150 DM übersteigt. Insoweit ist für je 150 DM ein Abschlag von 2,5 % geboten, sofern nicht die Umstände eine abweichende Beurteilung gerechtfertigt erscheinen lassen. Das angefochtene Urteil enthält keine bestimmten Feststellungen über dieses Einkommen. Es führt lediglich aus, der Kläger verdiene seit 1. April 1956 nach seinen eigenen Angaben mehr als 300 DM im Monat. Dieses Einkommen muß noch genau ermittelt werden, um die Frage endgültig beurteilen zu können, ob und in welchem Umfang für die Zeit vom 1. September 1965 ab ein Abschlag geboten ist.

Nach allem kann das Berufungsurteil, soweit es die Bemessung des Hundertsatzes für die Zeit ab 1. September 1965 betrifft, keinen Bestand haben.

2. Das Urteil kann aber auch nicht bestehen bleiben, soweit es sich um den Zeitraum bis zum 31. August 1965 handelt. In diesem Umfang ist es nicht erst durch die Einführung des § 15a der 2. DV-BEG unzutreffend geworden, sondern schon von Anfang an rechtsfehlerhaft gewesen.

a) Das Berufungsgericht ist bei der Bestimmung des Hundertsatzes von Nr. 3.1d des Erlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 1964 (MBl. NRW 1964, 178) ausgegangen, der bei einer Unterhaltspflicht gegenüber drei oder vier Personen in der Regel eine Erhöhung des Mittelwertes um 5 % vorsieht. Das Berufungsurteil hat nun zwar gesagt, diese Richtlinie stelle keine bindende Rechtsquelle dar. Es hat aber hinzugefügt, eine Abweichung von ihr komme dennoch nur in Betracht, wenn besondere Umstände vorlägen, deretwegen die Anwendung der Nr. 3.1d des Erlasses nicht gerechtfertigt wäre. Schon dieser Satz gibt zu Bedenken Anlaß. Denn er legt die Annahme nahe, daß das Berufungsgericht Nr. 3.1d des Erlasses vom 29. Januar 1964 im Ergebnis doch als bindendes Recht behandelt und sich damit in Widerspruch zu seinem - rechtlich zutreffenden - Ausgangspunkt gesetzt hat. Darauf braucht aber nicht weiter eingegangen zu werden. Das Berufungsurteil leidet nämlich, soweit es die Zeit bis zum 31. August 1965 betrifft, noch an einem weiteren Mangel, der seine Aufhebung erforderlich macht.

b) Im angefochtenen Urteil heißt es, bei der Hundertsatzfestlegung dürfe auch nicht außer acht gelassen werden, daß eine Berücksichtigung der Unterhaltspflicht des Klägers für seine vielen Angehörigen nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens, d.h. bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % innerhalb eines Mindestsatzes von 15 % und eines Höchstsatzes von 40 %, möglich sei, und daß außer der Unterhaltspflicht noch zahlreiche sonstige Umstände eine Erhöhung des Hundertsatzes rechtfertigen könnten. Nach den Richtlinien erhöhe sich der Mittelwert des Hundertsatzes bei einer erheblichen Entstellung oder Verstümmelung,

bei erheblich anhaltenden Schmerzen und bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 % um 2,5 %, bei Unterhaltsleistungen für 5 oder 6 Personen um 7,5 % und für 7 oder 8 Personen um 10 % sowie bei besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen um 2,5 oder 5 %.

Diesen Ausführungen liegt ersichtlich die Auffassung zugrunde, daß bei Bemessung des Hundertsatzes alle denkbaren Erschwerungsgründe zu beachten sind. Der Hundertsatz ist aber nicht nur durch eine Zusammenzählung aller Erschwerungsmöglichkeiten zu ermitteln. Wie der Bundesgerichtshof im Urteil RzW 1960, 456 Nr. 19 ausgesprochen hat, ist es fehlsam, die Frage, ob die Mindest- oder Höchstgrenze angemessen ist, danach zu beantworten, ob noch günstigere oder noch ungünstigere Verhältnisse bei einem Verfolgten denkbar sind, für die ein niedrigerer oder höherer Hundertsatz vorbehalten bleiben müßte. Das Berufungsgericht hat aber Erwägungen dieser Art mit ausschlaggebend für die von ihm vorgenommene Bemessung des Hundertsatzes sein lassen.

Das angefochtene Urteil kann deshalb auch insoweit, als es die Bemessung des Hundertsatzes für die Zeit bis zum 31. August 1965 betrifft, keinen Bestand haben.

IV.

Aus diesen Gründen muß das Urteil in vollem Umfang aufgehoben werden. Der Senat ist nicht in der Lage, ganz oder teilweise in der Sache selbst zu entscheiden. Es bedarf noch der genauen Feststellung des vom Kläger erzielt-

ten Einkommens. Zudem ist die gebotene Gesamtwürdigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers Aufgabe des Tatrichters. Daher muß der Rechtsstreit zur weiteren tatrichterlichen Klärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Mai

Offterdinger

Graf

von der Mühlen

Zorn